

FISCHEN BEI AUSGANGSBESCHRÄNKUNG (Stand 17.11.2020)

Lt. Auskunft Buergerservice@bmi.gv.at [<mailto:Buergerservice@bmi.gv.at>]

Liebe Fischerkolleginnen, liebe Fischerkollegen,

die Frage, ob man aufgrund der gesetzlich festgelegten Bestimmungen zur Eindämmung der Ausbreitung des COVID-19 der Ausübung der Fischerei nachgehen darf, wird aktuell sehr häufig an den Landesfischereiverband gerichtet. Wir möchten betonen, dass der Landesfischereiverband die von der Bundesregierung vorgegebenen Maßnahmen vollinhaltlich unterstützt und Sie ersucht, sich im Sinne aller auch daran zu halten.

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und das Verweilen außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs laut COVID-19-Notmaßnahmeverordnung nur zulässig, wenn einer der in § 1 Abs. 1 Z 1 – Z 5 genannten Zwecke erfüllt ist.

Dazu zählt gemäß Z 5 der Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung. **Fischen stellt eine Tätigkeit dar, die auch der psychischen Erholung dient**, und darf somit ausgeübt werden.

Wenn Sie dabei auf andere Personen treffen, halten Sie einen Abstand von mindestens einem Meter ein und vermeiden Sie Gruppenbildungen. Bei einer Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist glaubhaft zu begründen, warum Sie die Wohnung zum Fischfang verlassen haben.

Die gegenständliche Verordnung ist einsehbar unter:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_479/BGBLA_2020_II_479.html

Der Fischereiverband für das Land Vorarlberg kann keine Haftung für rechtsverbindliche Auskünfte übernehmen. Für rechtsverbindliche Auskünfte und weitere Fragen ersuchen wir Sie Kontakt zum BMSGPK aufzunehmen:

Telefon: 0800 555 621 oder 01 71100-0, täglich 24 Stunden erreichbar

E-Mail: buergerservice@sozialministerium.at

Web: <https://www.sozialministerium.at/>

Vielen Dank für Ihr Verständnis für die verordneten Maßnahmen.

**FISCHEREIVERBAND
FÜR DAS LAND VORARLBERG**